Die

Ansbacher Schneiderzunft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Carl Brügel

aus Ansbach.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1896.

Ansbach.

Druck von C. Brügel & Sohn.

1897.

Die

Ansbacher Schneiderzunft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Carl Brügel

aus Ansbach.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1896.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Ansbach.

Druck von C. Brügel & Sohn.

1897.

Carl Brügel wurde geboren zu Ansbach am 16. Mai 1874 als Sohn des Buchdruckereibesitzers Gustav Brügel, besuchte dortselbst die Volksschule und absolvierte das humanistische Gymnasium. Dann wandte er sich nach Erlangen und widmete sich dem Studium der Medizin. Nach 2 Semestern traf er jedoch eine andere Berufswahl und studierte Jura und Philosophie. Nach Ablauf von 7 Semestern verließ derselbe die Universität, um sein väterliches Geschäft, eine Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, zu übernehmen.

Bei einer Betrachtung der Schneiderzunft in Ansbach im 16. und 17. Jahrhundert wird es nötig sein, einen kurzen Abriß der allgemeinen Geschichte dieser Stadt vorauszuschicken, soweit dieselbe für die Entwickelung der in folgendem geschilderten Verhältnisse von Einfluß ist.

Ansbach, dessen Geschichte sich bis ins 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt,[1]) erscheint urkundlich zum ersten Male als Stadt im Jahre 1221. Die Bevölkerung bestand in jener Zeit zumeist aus Geistlichen und hier begüterten Edlen sowie aus den Hörigen dieser beiden Ständeklassen. Dazu kam noch eine Anzahl von Freien ohne Grundbesitz, die den Edlen nicht völlig gleich geachtet wurden. Aus diesen hat sich wohl das bürgerliche Element der Stadt entwickelt, die späteren Ratsbürger im Gegensatze zu den Unterthanen des Stifts- und Kastenamtes. Die Territorialherren hatten die oberste Verwaltung und das Richteramt in Händen und ließen die erstere sowohl wie das letztere durch ihre adeligen Lehnsherren ausüben, welche bald als Richter, bald als Untervögte, zumeist aber als Schultheißen bezeichnet werden. Ueber das gewerbliche Leben Ansbachs ist bis in das 14. Jahrhundert fast keine geschichtliche Spur zu entdecken. Ob damals schon der Bürgerstand Anteil am Stadtregimente hatte, darüber geben die Urkunden keinen genügenden Aufschluß. Erst, als die Herrschaft Dornberg-Ansbach im Jahre 1331 durch Kauf an die

[1]) Ansbach verdankt seine Entstehung vermutlich der durch den heiligen Gumbert im 8. Jahrhundert erfolgten Gründung eines Benediktinerklosters. Nach einer uralten Sage sollen jedoch schon vor Gründung des Klosters drei Höfe als erste Ansiedelung Ansbachs bestanden haben. Das Kloster wurde in der Mitte des 11. Jahrhunderts in ein weltliches Kollegiatstift verwandelt und gewann in der Folgezeit derart durch reiche Schenkungen und Privilegien an Ausdehnung und Bedeutung, daß dasselbe als eines der angesehensten in Franken, als das edelste, galt.

Burggrafen von Nürnberg, die Hohenzollern, gekommen war, ging die Verwaltung der Stadt, wenigstens zum Teil in die Hände der Bürger über, was aus einer Urkunde vom Jahre 1337 ersichtlich ist. Deutlich treten die Bestrebungen der Burggrafen zu Tage, Handel und Gewerbe zum Aufschwung zu bringen. Daß sich die letzteren nicht zu hoher Blüte entfaltet haben, ist zum wenigsten Teile die Schuld der Fürsten. Hauptsächlich übte die Nähe der Freireichsstadt Nürnberg, welche zu einer imposanten Machtstellung gelangt war, nachteiligen Einfluß auf ihre Nachbarstadt aus. Der markgräfliche Hof sowie der Adel zogen es vor, ihre Bedürfnisse in Nürnberg zu befriedigen, dessen gewerbliche Leistungen sich weithin des besten Rufes erfreuten und daher im Stande waren, selbst den Anforderungen der höchsten Kreise zu genügen. Zudem konnte sich Handel und Wandel bei den fortgesetzt unruhigen Zeiten nicht heben.

Unter denjenigen Fürsten, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ist vor allem Burggraf Friedrich VI.[1]) zu nennen, welcher von Kaiser Sigismund im Jahre 1417 mit der Mark Brandenburg belehnt wurde und die Würde eines Kurfürsten erhielt; ihm verdanken Ansbachs Zustände auf Jahrhunderte hinaus ihre Ordnung. Unter seiner Regierung finden wir bereits sämtliche Gewerbe hier vertreten, welche in den Städten damaliger Zeit vorzukommen pflegten. Die politische Klugheit ließ ihn einsehen, daß dem Bürgerstande Zugeständnisse gemacht werden müssen, wenn die Gewerbe gefördert, der Wohlstand der Gemeinde erhöht und infolgedessen auch die Einnahmen, welche aus Steuern und Abgaben flossen, vermehrt werden sollten. Unter diesem Fürsten bemerken wir auch eine soziale Hebung des gesamten Gewerbestandes, eine freie Entwickelung des Bürgertums. Der Stadtbürger sprach auf den Landtagen ein kräftiges Wort mit, in den Ratsversammlungen trat er energisch auf, wenn es galt, seine Rechte und Gerechtsame zu wahren. In diese Zeit fällt die Entstehung der ersten Zünfte, deren Artikel die Billigung und Bestätigung des Fürsten finden.

[1]) Regierte von 1397—1440.

Als älteste und zugleich auch als wichtigste Zunft erscheint die der Färber, deren Ordnung aus dem Jahre 1407 stammt; auch von den Hafnern[1]) weiß man, daß ihr Gewerbe um diese Zeit bereits zunftmäßig organisiert war. Zweifelsohne haben sich schon damals auch noch andere Gewerbe in Zünfte abgeschlossen; jedoch der genaue Zeitpunkt ihrer Bestätigung entzieht sich unserer Kenntnis. Aus dem Jahre 1472 besitzen wir die Artikel der Schuhmacherzunft, die der Bäcker stammen aus dem Jahre 1480, die der Metzger aus dem Jahre 1493; die älteste Weberordnung trägt das Jahr 1533, während die älteste Zimmerleuth-Ordnung aus dem Jahre 1567 stammt.

Von einer Ordnung der Schneiderzunft aus dem 15. Jahrhundert ist uns zwar nichts bekannt, allein da das Schneiderhandwerk in fast allen Städten zu den ältesten Gewerben gehörte, so ist sicher anzunehmen, daß, wenn Gewerbe wie die Färber und Häfner schon im Jahre 1407 eine confirmierte Zunftordnung besaßen, auch die Schneider um jene Zeit bereits im Besitze einer von der Obrigkeit bestätigten Ordnung waren. Es lassen sich überdies aus verschiedenen Urkunden aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die Zunftangelegenheiten des Schneiderhandwerks betreffend, sichere Anhaltspunkte für den Hauptinhalt der älteren Zunftordnungen vor dem Jahre 1578 gewinnen.

Die Schneiderzunft bis zum Jahre 1578.

Wie aus einer Vorstellung[2]) des Handwerks vom Jahre 1550 hervorgeht, standen an der Spitze unserer Zunft vier von derselben gewählte „geschworene" Meister, welche dieselbe nach außen hin zu vertreten hatten. In ihren Händen lag auch die Verwaltung der Zunftkasse, „Büchse" genannt. In dieselbe flossen die Gebühren für Verleihung des Meister-

[1]) Die ältesten Zunftartikel, die wir von den Hafnern haben, stammen aus dem Jahre 1611; aus früherer Zeit sind keine in unserem Besitze.

[2]) Vergleiche die beim Stadtmagistrat Ansbach aufbewahrten Handwerksakte „Schneider" Tom. LX. Seite 3.

rechtes; diese betrugen fünf Gulden, wovon ein Gulden dem Bürgermeister und Rat, die übrigen vier Gulden aber der Zunft zukamen.[1]) Eine weitere Einnahmequelle des Handwerks bildeten die Strafgelder. Solche waren nachweislich dem Herkommen nach zu entrichten von Meistern, welche zusammen mehr als drei Gesellen oder Lehrjungen hielten; hier betrug die Strafe einen Gulden, wovon die eine Hälfte an „die Herrschaft", die andere an das Handwerk fiel. Vermutlich diente ein Teil der Strafgelder in Verbindung mit regelmäßigen Beiträgen, welche die Gesellen und Lehrjungen alle Vierzehntage zu entrichten hatten, dazu, diesen in Krankheitsfällen Unterstützung zu gewähren.[2])

Mit dem Erwerb des Meisterrechtes war neben der Entrichtung der oben erwähnten Gebühr von fünf Gulden die Verpflichtung verbunden, den Mitmeistern ein Mahl zu geben. Dagegen war die Erlangung des Meisterrechtes in dieser Periode noch nicht an die Anfertigung des sogenannten Meisterstückes geknüpft, wie auch noch keine Bestimmungen über Einhaltung einer bestimmten Anzahl von Lehrjahren vorhanden waren. Des Meisterrechtes verlustig ging nach Handwerkbrauch, wer einen anderen Meister „einen Knecht oder Buben abdingt oder absagt." Dies war die höchste Strafe, welche von der Zunft ausgesprochen werden konnte; doch war die Verhängung dieser Strafen auch bei anderen Verfehlungen üblich, wenn sie auch nicht immer die obrigkeitliche Bestätigung fand.[3])

---

[1]) Vgl. Handwerksakte a. a. O. Seite 17.

[2]) Vgl. Eingabe der geschworenen Meister v. Februar 1556. Handw. Akte a. a. O. Seite 5.

[3]) Dies geht aus folgendem Vorgang vom Jahre 1556 hervor:

Ein Schneidermeister namens Kornberger hatte das Handwerk beschimpft; als Strafe hiefür sprach die Zunft die Niederlegung des Handwerks aus. Der Schuldige wandte sich daraufhin mit der Bitte um Schutz an den Markgrafen, welcher eine Untersuchung des Vorfalles anordnete. Bei dem Verhör vor dem damaligen Obervogt Arnold von Seckendorf gestand Kornberger seine Schuld ein, kam jedoch, da sich eine Uebertreibung der Sache von Seiten des Handwerks ergab, mit der gelinden Strafe eines Guldens davon.

Die mannigfachen Mängel, welche diese älteren Ordnungen enthielten, hatten zu vielen Mißständen geführt, deren Beseitigung gar bald als eine unabweisbare Notwendigkeit erschien. Namentlich, was die Erlangung des Meisterrechtes anlangt, erwies sich die ältere Ordnung als zu lückenhaft: wie schon oben erwähnt, war eine bestimmte Anzahl von Lehrjahren nicht erforderlich; ebenso fehlte die Meisterprüfung, das Meisterstück. Die Uebelstände, die hieraus entstanden, veranlaßten nunmehr die Zunft, sich im Jahre 1550 an den Bürgermeister und Rat der Stadt mit der Bitte um Verbesserung ihrer Ordnung zu wenden. Sie begründeten dieselbe damit, daß der gute Ruf, den die Schneider in hiesiger Stadt besessen hätten, verloren gegangen sei, da „ettlich vill junger Maister, die villeicht ire Lehrjar gar nit ausgelernt oder nit lang bey dem Handtwerk gewest sind, aufsteen und Maister hir werden."[1]) Der Vogt schenkte diesen Bitten, die den damals allenthalben in den Zünften üblichen Abschließungstendenzen entsprachen, lange Zeit kein Gehör. Erst nach sechs Jahren, nachdem die Meister ihr Anliegen zu öfteren Malen vorgebracht und eine von ihnen selbst verfaßte Ordnung dem Vogt zur Bestätigung unterbreitet hatten, entschließt sich derselbe, in dieser Sache die nötigen Schritte zu thun. Die von dem Handwerk eingereichte neue Ordnung, die aus 16 Artikeln bestehend nur eine umständliche und weitläufige Aufzählung der bei der Meisterprüfung anzufertigenden Gegenstände ist, findet den Beifall des Stadtvogtes nicht. Dafür gibt dieser sowie der Rat der Stadt den Schneidern eine andere Ordnung, welche im wesentlichen allerdings die von denselben gewünschten Punkte enthält. Die Meisterprüfung jedoch ist gegenüber dem eigenen Entwurfe des Handwerks bedeutend vereinfacht, ebenso fehlen genaue Vorschriften über die erforderliche Zahl der Lehrjahre; zudem sollten nach einem Artikel dieser Ordnung die Gebühren, die bei der Meisterprüfung zu erlegen waren, nur zum kleineren Teile der Zunft-

[1]) Vergl. Eingabe des „gantz Handtwerk der Schneider" vom Jahre 1550. Handw. Akte a. a. O. S. 3.

kassa, hauptsächlich aber der Obrigkeit zu Gute kommen. So geschieht es, daß die Meister des Schneiderhandwerks sich entschieden weigern, die Ordnung anzuerkennen; sie erklären dieselbe für unannehmbar „aus allerley bedenklichen und erheblichen Ursachen" und ziehen es vor, sich mit ihrer bisherigen Ordnung zu behelfen.

Damit waren nun zunächst die Hoffnungen der Schneider auf Erschwerung der Zulassung zum Handwerk vernichtet, die ganze Bewegung war resultatlos verlaufen. Und noch 22 Jahre verflossen, ehe eine Aenderung und Besserung im Sinne der Zunft eintrat. Da — im Jahre 1578 — versuchen es die Meister nochmals, Wandel in ihren Zunftverhältnissen zu schaffen. Und diesmal mit besserem Erfolge. Sie wenden sich unmittelbar an den Fürsten, stellen ihm ihre Lage vor und bitten um seine gnädige Hilfe. Georg Friedrich[1]), der damalige Markgraf von Ansbach, sichert ihnen seinen Beistand zu. Er weist die städtischen Behörden an, Erhebungen in anderen Städten zu pflegen über die dortigen Zunftverhältnisse und -einrichtungen, namentlich mit Rücksicht auf die Meisterprüfung. Dies geschieht und in der Organisation des Schneiderhandwerkes vom Jahre 1578 ab sehen wir das Endergebnis der Untersuchung über die Kämpfe und Schritte, welche von den Zünften in anderen Städten zur Erringung einer selbstständigen Stellung und des alleinigen Rechtes zum Gewerbebetrieb bald mit größerem, bald mit geringerem Erfolge geführt worden sind.

Der Erfolg der angestellten Ermittlungen war also die Verleihung einer neuen Zunftordnung vom 10. Juni 1578 durch den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, die den gestellten Anforderungen im wesentlichen entsprach. Nur das Verhältnis der Stadtschneider zu den Schneidern auf dem Lande war nicht zur Zufriedenheit der städtischen Zunftmeister geregelt, da jenen die Erlangung des Meisterrechtes erleichtert war und sie überdies den Stadtschneidern durch Stören, Hausieren und Feilhalten von Kleidungsstücken großen Abbruch

[1]) Regiert von 1543—1606.

thaten. Zur Beseitigung dieser Mißstände erließ der Fürst im Jahre 1597 eine Spezialordnung für die Landschneider, welche somit eine Ergänzung der Zunftordnung vom Jahre 1578 bildet.

Die Zeit von 1578—1658.

Die Verfassung der Zunft ist in dieser Periode dahin geregelt, daß vier geschworene Meister an der Spitze der Zunft stehen. Dieselben werden, wie wir aus einem erhaltenen Protokoll[1]) über eine Zunftversammlung wissen, alle Jahre bei der am Skt. Gallitage stattfindenden Versammlung gewählt. Sie hatten diese Versammlungen einzuberufen und zu leiten, mußten die Kasse verwalten, Rechnung führen und ablegen; überhaupt lag in ihren Händen die ganze Geschäftsleitung.

Zunftversammlungen fanden jährlich viermal an den Quatembern statt, woselbst die in der Zwischenzeit vorgekommenen Streitigkeiten geschlichtet und innere Angelegenheiten besprochen wurden. Die Hauptversammlung wurde, wie bereits oben erwähnt, am Skt. Gallitage abgehalten. Auf dieser erfolgte die Rechnungsablage der vier geschwornen Meister und die Neuwahl von solchen, sowie die Erhebung des Einlaggeldes in der Höhe von 3 Kreuzern, welche jedes Zunftmitglied mit Ausnahme der geschwornen Meister zu leisten hatte. Der Tag solcher Zusammenkünfte mußte stets jedem einzelnen Meister besonders angesagt werden; dies hatte regelmäßig der jüngste Handwerksmeister zu besorgen. Erschien einer der Geladenen nicht, so war er einer festgesetzten Strafe verfallen, wenn sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt war.

Abgesehen von diesen regelmäßigen Zusammenkünften konnte die Zunft durch jedermann, der bei derselben etwas vorzubringen hatte, zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen werden; vorher hatte derselbe jedoch, falls er dem Handwerk angehörte, ein viertel Eimer Wein, und

[1]) Vergleiche Handwerksakte „Schneider" Tom. LX. D.

wenn er außerhalb des Zunftverbandes stand, einen halben Eimer Wein aufzulegen.

Die Schneidermeister auf dem Lande, welche bis zum Jahre 1597 in keinem engeren Zusammenhang mit der Ansbacher Zunft standen, wurden durch die ihnen im Jahre 1597 erteilte Spezialordnung an das städtische Handwerk angegliedert. Sie mußten sich an der Hauptversammlung der Ansbacher Schneiderzunft bei Vermeidung von gewissen Strafen beteiligen und hatten ebenfalls einen Jahresbeitrag von 3 Kreuzern zu leisten. Es wurde ihnen jedoch gestattet, ihre eigenen vier geschwornen Meister und ihre eigene Kasse nach wie vor beizubehalten.

Eine verhältnismäßig große Ausdehnung hatte das Gebührenwesen, namentlich aber das Strafrecht erlangt. Was das erstere betrifft, so war die Gebührenpflicht vor allem an zwei Momente geknüpft, an die Anmeldung zur Meisterprüfung und an das Einschreiben des Lehrjungen „ins Handwerkh." Die Anmeldegebühr betrug 6 Gulden; hievon erhielten je zwei Gulden die Herrschaft, der Rat der Stadt sowie die Zunft. Das Einschreibegeld in der Höhe von einem Gulden hatte der Lehrjunge 14 Tage, nachdem er von einem Meister angenommen war, zu entrichten. Am Ende dieses Zeitabschnittes begegnen wir einer neuen Zunfteinrichtung, die ebenfalls mit Entrichtung einer Gebühr verbunden war; dies war das Einkaufen in die Zunft mit Umgehung der Meisterprüfung. Die Gebühr hiefür betrug 12 Thaler. Auf dem Lande waren die Gebühren zum Teil nicht so hoch bemessen; beim Anmelden zur Meisterprüfung waren nur 4 Gulden zu erlegen, das Einschreibegeld jedoch betrug wie in der Stadt ebenfalls einen Gulden. Darüber, daß man sich auch auf dem Lande in die Zunft einkaufen konnte, ist uns nichts bekannt.

Die weitgehenden Befugnisse der Zunft zeigten sich hauptsächlich in ihrem bis ins Einzelne geregelten Strafrechte. Meist ist die Höhe der Strafen, die in der Entrichtung von Geld oder im Auflegen eines Quantum Weines bestanden, in der Zunftordnung genau festgesetzt, doch ist sie in vielen Fällen dem Ermessen der Zunft anheimgestellt: „nach des Handt-

werkhs Erkanndtniß" soll die Strafe verhängt werden. Fühlte sich der Betroffene durch die Strafverfügung der Zunft beschwert, so stand es ihm frei, sich mit der Bitte um Schutz gegen die Uebergriffe des Handwerks an die Obrigkeit zu wenden. Die Verhängung der Strafen erfolgte auf den Zunftversammlungen; die von den städtischen Meistern entrichteten Strafgelder flossen unverkürzt in die Zunftkasse, in welche auch der vierte Teil der auf dem Lande angefallenen Strafgelder abgeführt werden mußte. Die übrigen drei Viertel dieser letzteren Beträge fielen zu gleichen Teilen der Herrschaft, dem Kastenamt und den Landmeistern zu. Am Schlusse dieses Zeitraumes finden wir eine Kontrolle der richtigen Verrechnung der Strafgelder durch den Stadtvogt.

Der wesentlichste wirtschaftliche Vorteil der Zunftverfassung für die einzelnen Mitglieder bestand also hier wie anderwärts in dem Zunftzwang, d. h. in der ausschließlichen Berechtigung der Zunftmitglieder zum Betriebe ihres Gewerbes. Zwar enthält keine der beiden Ordnungen, weder die vom Jahre 1578 noch die von 1597 eine ausdrückliche Bestimmung hierüber, allein alle ihre einzelnen Vorschriften, insbesondere die über Erlangung des Meisterrechtes haben die Thatsache zur notwendigen Voraussetzung, daß nur den von der Zunft anerkannten Meistern die Ausübung des Handwerks gestattet war. Abgesehen davon, geht dies auch aus verschiedenen Urkunden, insbesondere aus einer solchen vom 8. Juli 1657[1]) unzweideutig hervor.

Aus dem Begriffe des Zunftzwanges ergibt sich von selbst, daß die Befugnisse des Handwerks der Schneider gegenüber anderen Gewerben scharf abgegrenzt sein mußten. Sie waren deshalb schon in der Zunftordnung festgesetzt, jedoch boten vorgekommene Streitigkeiten mit anderen Zünften, namentlich mit den Säklern und Weißgerbern, Veranlassung, die noch vorhandenen Lücken auszufüllen. Nicht nur Kleidungsstücke aller Art „nemblich von Wullentuch, Burschatt, Attlaß, Har-

[1]) Vgl. Handwerksakte „Schneider" a. a. O. S. 98.

las, Barchet und was ferner solchem Zeug anhängig,[1]) oder von Sammet, Daffet, Damaskat, Schambloth, Macheyer"[2]) und zwar gleicher Weise für Männer wie für Frauen, durften ausschließlich vom Schneidergewerbe gefertigt werden, sondern es stand denselben, wie aus den Vorschriften über Anfertigung des Meisterstückes zu ersehen ist, auch zu, Gegenstände wie Wagentücher, Roßdecken, Zelttücher und Satteltücher zu machen.

Da, wie bereits oben erwähnt, nur die zünftigen Meister zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen waren, so forderte der gute Ruf der Zunft, daß nur tüchtige und gewandte Meister im Handwerk waren. Die Zunftordnung von 1578 erwähnt im Artikel 12 hiezu noch folgendes: „Weyl denn nun die Hauptstatt allhir und wegen der Herrschafft und Adelspersonen, so sich allhir enthalten, und etwan frembde anhero kümen, will sich gebühren, auch die Notdurft ervortern, daß man geschickhte und erfahrne Maister uffm Schneiderhandtwerkh alhir haben und im Falle der Noth bekommen können." Es war deshalb die Erlangung des Meisterrechtes an die Erfüllung mannigfacher Bedingungen geknüpft. Um diese kennen zu lernen, wird es notwendig sein, einen angehenden Schneiderlehrling auf seinem Bildungsgange bis zur Aufnahme in die Zunft als selbständiger Meister zu begleiten.

Hatte der Lehrjunge — kurzweg Bube genannt — Aufnahme bei einem Meister gefunden, so mußte er zunächst eine vierzehntägige Probezeit bestehen. Nach Ablauf dieser Frist stand es jedem der beiden Teile frei, das eingegangene Vertragsverhältnis ohne weiteren Nachteil wieder aufzulösen. Wurde von diesem Rechte des freien Rücktrittes kein Gebrauch gemacht, so entstand für den Meister die Verpflichtung, seinen Lehrjungen ins „Handwerkh" einschreiben zu lassen unter Entrichtung der bereits oben erwähnten Gebühr eines Guldens. Geschah dies nicht, so war der Meister dem Handwerk mit der üblichen Strafe von 3 Batzen verfallen. Mehr als einen Jungen in die Lehre zu nehmen war verboten. Mit dem

[1]) Vgl. Zunftordnung vom Jahre 1578. Artikel 12.

[2]) Vgl. Zunftordnung vom Jahre 1598 für die Landschneider. Artikel 5.

Einschreiben war stets ein feierlicher Akt verbunden; übernahm doch der Meister damit die Pflicht, für die tüchtige Ausbildung des „Buben" in seinem Berufe, in Sonderheit aber auch für eine entsprechende religiöse und sittliche Erziehung desselben Sorge zu tragen.

Es ward dem Lehrjungen ausdrücklich anempfohlen und ans Herz gelegt „inn der Maister und andern Heussern auch auff der Gassen sich züchtig, erbar eingezogen und treu zu verhalten und erweisen, sich auch nicht voll zu saufen, nicht zu spielen, nicht schambarn Wort und Geberde außzuziehen noch anderer Unzucht nachzugehen."[1] Fluchen und Gotteslästerung war im Meisterhause wie auch anderwärts mit Strafe bedroht. Die Lehrzeit betrug zwei Jahre, doch stand es dem Lehrbuben frei, alle sechs Monate den Meister zu wechseln. Kam es vor, daß der Junge vor Ablauf des halben Jahres seinen Meister ohne genügenden Anlaß verließ, so durfte ihn kein Meister in der Stadt wieder in Arbeit nehmen. Hatte der Bube die zwei Jahre auf dem Handwerk gelernt, so wurde ihm von den vier geschwornen Meistern der Lehrbrief ausgestellt: hiemit ward er Geselle und konnte sich auf die Wanderschaft begeben, die sich auf fünf Jahre erstrecken mußte. Hatte er nun nach Ablauf seiner Gesellen- oder Wanderjahre die Absicht, sich in Ansbach als Meister des Schneiderhandwerks niederzulassen, so mußte er vorerst noch weitere zwei Jahre als Muth- oder Gernmeister — d. h. als solcher, der gerne hier Meister werden möchte — bei einem anderen Meister zubringen, „auf das er hiesiger Arbeit Prauch wiß und an der Kleidung dieser weniger verderbt werd."[2] Erst dann konnte sich derselbe zur Meisterprüfung anmelden. Hiebei mußte er seinen Geburts- sowie seinen Lehrbrief vorlegen zum Beweise, daß er ehelich geboren sei und die vorgeschriebene Anzahl von Jahren beim Handwerk gelernt habe. Nach Erlegung der vorschriftmäßigen Gebühr ward er nun zur Meisterprüfung zugelassen. Diese war abzulegen vor einer aus den vier geschwornen Meistern des Handwerks und zwei Rats-

[1]) Vgl. Gesellenordnung v. 1578. Art. 9.
[2]) Vgl. Zunftordnung v. 1578. Art. 17.

mitgliedern zusammengesetzten Kommission. Die Prüfung bestand in der Anfertigung des Meisterstückes, worüber die Ordnung von 1578 im Artikel 17 folgende Bestimmungen enthält:

„Es seindt dies die Maisterstuckh:

Erstlich: ein Wagentuch, ein Roßdecken und ein Satteltuch zu machen.

Zum andern: einen Graven oder Herrn und sein Gemahel zu iren hochzeitlichen Ehrn zu claiden.

Zum dritten: ein Edelmann und sein Hausfrawen sambt einer Jungfrawen in einem Frauenzimmer, wie dieselben in ihrem Standt und Ehrn zu gehen pflegen, zu klaiden.

Zum vierdten: einen Ritter zum Rennen, Stechen und Tournieren zu klaiden.

Zum fünfften: einen Doktor, einen Priester, item einen Burger und einen Paurn, wie die in ihrem Standt und Ehren gehen sollen, zu klaiden."

Geschah es nun auch, was freilich in den allerseltensten Fällen sich begab, daß ein Muthmeister die Prüfung nicht bestand, so „sollt er zurückhalten und wiederumb ein Viertels Jahrs lehrnen." War dagegen das Meisterstück mit Erfolg gefertigt worden, so erfolgte die feierliche Meisterspreчung, an die sich das solenne Meistermahl anschloß. Jeder neue Meister war ja, wie wir bereits wissen, verpflichtet der Prüfungskommission ein solches Mahl zu geben, dessen Kosten schon in jener Zeit eine beträchtliche Höhe erreichten.

In verschiedenen Fällen trat eine wesentliche Erleichterung bei Verleihung des Meisterrechtes ein. Zunächst waren nämlich die Söhne von Ansbacher Schneidermeistern und diejenigen Gesellen, welche sich mit Meisterstöchtern oder -Wittfrauen verheirateten, insofern bevorzugt, als sie statt der vorschriftsmäßigen zwei Muthjahren nur eines nachzuweisen brauchten und von der Entrichtung der Gebühr beim Anmelden zur Meisterprüfung zur Hälfte befreit waren. Wollte man die Meisterprüfung ganz umgehen, so konnte man sich um den hohen Betrag von zwölf Thalern (21 Gulden) in die Zunft

einkaufen. Hiedurch wurde man jedoch des vollen Meisterrechtes nicht teilhaftig; solchen Meistern war das Halten von Lehrlingen und Gesellen untersagt, auch durften ihre Frauen nach dem Tode derselben das Handwerk nicht durch Gesellen forttreiben lassen. Ein derartig beschränktes Meisterrecht erschien wenig erstrebenswert; so kam es, daß im Jahre 1657 zwei Schneider, denen die Vergünstigung des Einkaufens in die Zunft angeboten war, es vorzogen, überhaupt auf das Recht des selbständigen Gewerbebetriebes zu verzichten.[1])

Keinen Vorzug genoß dagegen derjenige, welcher in Ansbach zwar das Meisterrecht bereits erlangt, infolge seines Wegzuges aus der Stadt jedoch wieder verloren hatte. Dieser mußte vielmehr dieselben strengen Bedingungen wie ein Neuling erfüllen.

Bedeutend erleichtert und vereinfacht war die Erlangung des Meisterrechtes den Landschneidern. Nicht nur, daß dieselben die geringe Anmeldegebühr zur Meisterprüfung im Betrage von vier Gulden zu entrichten hatten, war für sie durch die Landschneiderordnung vom Jahre 1598 auch das Meisterstück bedeutend vereinfacht, indem genannte Ordnung als Meisterstück zu machen vorschrieb:[2]) „einen Priester zu klaiden, item einen Bauern, auch einen Breutigam und sein Braut, wie uff dem Landte gebreuchig."

Diese genauen Vorschriften über die Lehr- und Gesellenzeit, über das Wandern sowie über das Meisterstück bezweckten eine möglichst hohe technische Leistungsfähigkeit des Handwerks, die Wahrung des Ansehens und des Wohlstandes der Zunft. Diese hatte auch gewissermaßen die Garantie dafür zu übernehmen, daß die Kleidungsstücke, die von den Schneidermeistern gefertigt wurden, zur Zufriedenheit der Abnehmer ausfielen. Um dies zu erreichen, war die Ueberwachung der Ausbildung das sicherste Mittel, während die Meisterprüfung jede Willkür bei der Aufnahme in die Zunft verhindern sollte. Aber nicht nur der Lehrling und der Geselle wurden vom Handwerk beauf-

[1]) Vgl. Handwerkerakte „Schneider" Tom. LX. Urk. S. 98.
[2]) Handwerkerakte. Landschneiderordnung von 1598.

sichtigt, sondern auch die Meister standen unter Kontrolle der Zunft und waren an strenge Verordnungen gebunden. Diese in den Zunftartikeln enthaltenen Vorschriften lassen sich in zwei Gruppen teilen, nämlich: Bestimmungen, welche im Interesse der Kunden, und solche, die im Interesse der Zunft und ihrer Mitglieder erlassen worden sind.

Was die ersteren anlangt, so gipfeln diese Maßregeln in der Sicherung der guten Qualität der von den Zunftmitgliedern angefertigten Kleidungsstücke. Die natürliche Voraussetzung war, wie oben bereits erwähnt, die technische Leistungsfähigkeit der Meister; diese mußten ihr Handwerk wohl verstehen, sonst wäre ja eine Garantie der Zunft für gute Leistungen überhaupt undenkbar gewesen. Außerdem finden wir Vorschriften über die Art und Weise der Anfertigung von Kleidungsstücken. Auf Verfertigung und Verkauf schlechter Kleider standen hohe Strafen; auch scheint eine sogenannte Schau bestanden zu haben, d. h. eine Prüfung der fertigen Gegenstände durch eine besondere Kommission. Im Artikel 13 der Zunftordnung heißt es nämlich: „So ein Maister einem ein Kleidt, es were ein Mantel, Rockh, Hosen, Wammes oder anders, sowol auch Weiber-Claider verderben würd, soll er dasselbig nach Erkanndtnus zweyer des Raths, so nit des Handwerks, und zweyer geschwornen Maister zu bezalen schuldig sein."

Wie so für die Güte der Kleidungsstücke Sorge getragen war, so haben jedenfalls auch genaue Vorschriften über den Preis derselben bestanden. Wir besitzen allerdings hierüber gar keine sichere Nachricht, verschiedene verstreute Bemerkungen, welche wir in der dem Adreß- und Firmenbuch der Stadt Ansbach aus dem Jahr 1866 vorausgeschickten historischen Einleitung finden, lassen jedoch keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Preis der fertigen Kleidungsstücke in seiner Höhe genau bestimmt war. Ob die Obrigkeit ein Aufsichtsrecht hierüber besaß, ob sie ergänzende Verordnungen erlassen und neue Taxen festsetzen konnte, entzieht sich zwar völlig unserer Kenntnis, ist aber bei der Abhängigkeit der Zünfte in Ansbach von der Obrigkeit leicht zu vermuten.

War so das Interesse der Kunden in hinreichender Weise gewahrt, so ist es selbstverständlich, daß auch bindende Vorschriften im Interesse der Zunft und ihrer Mitglieder existierten. Nur auf diese Weise war es nach den Anschauungen jener Zeit möglich, daß dem einzelnen ein ausreichender Lebensunterhalt und die wirtschaftliche Selbständigkeit gewahrt blieb. Gleichheit, Brüderlichkeit und Eintracht sollten in der Zunft herrschen und nicht durch Hader und Zwist gestört werden. Von dieser allgemeinen Forderung legen zahlreiche Bestimmungen Zeugnis ab, deren Nichtbefolgung mit Strafen bedroht war. So sollte „kein Meister dem andern seine Arbeit und Kunden abspannen weder heimlich noch öffentlich in keinem Wege, wie es sein oder geschehen möchte bey Straff zwen Gulden.“[1]) Ebenso durfte keiner bei Vermeidung einer Strafe von einem bis drei Gulden ohne Vorwissen der geschwornen Meister eine von einem andern zugerichtete Arbeit fertig machen. Verleumdungen, wie überhaupt Beleidigungen von Genossen, sowie Störung der Ordnung und Ruhe in Versammlungen der Zunft wurden mit Strafe geahndet. Ein Beispiel für das geschlossene Auftreten und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Meister auch den Gesellen und Lehrjungen gegenüber gibt uns das im Artikel 6 der Zunftordnung ausgesprochene Verbot, daß kein Meister einem Gesellen oder Lehrling, der einem Genossen ohne Anlaß davongelaufen war, wieder Arbeit geben sollte.

Wie die erwähnten Maßregeln die Erhaltung der Eintracht und des Friedens bezweckten, dienten andere Einrichtungen zur Stärkung der Berufs- und Standesehre. In der Zunftstube, die lange Zeit hindurch im „grauen Wolf“, später im „schwarzen Bären“ war, fand man sich nicht nur zu gemeinsamen Versammlungen, sondern auch zu Festlichkeiten, zu Spiel und Gelage. Auch die Familienmitglieder nahmen an solchen festlichen Veranstaltungen teil. Ueberhaupt erfreuten sich die Mitglieder der Zunft ebenso wie ihre Angehörigen der weitgehendsten Fürsorge seitens des Handwerks. Dieses nahm

[1]) Zunftordnung von 1578. Artikel 5.

sich der armen und kranken Genossen an, sorgte für ein ehrenvolles Begräbnis der Verstorbenen, welche von den 12 jüngsten Meistern zu Grabe getragen wurden, und gewährte auch den Hinterbliebenen noch mancherlei Vorteile. So besaß die Witwe eines Meisters die Befugnis zur Fortsetzung des Handwerks unter Annahme eines Gesellen, wie auch dessen Kindern, wie wir bereits gesehen haben, die Erlangung der Selbständigkeit bedeutend erleichtert war.

Im Wesen der Zunft war das Streben nach Ausschluß der freien Konkurrenz und Wahrung des Absatzgebietes begründet. Die Zunft beanspruchte für sich allein das Recht, Kleidungsstücke anzufertigen und zu verkaufen. Dieser Forderung um Schutz der zünftigen Arbeit ward in der Ordnung entsprochen in der Form von Bannrechten, indem ausschließlich die Mitglieder der Schneiderzunft die Befugnis besaßen, ihre Arbeiten in dem Stadtbezirke — dem städtischen Banne — vorzunehmen. Allein trotzdem es im 12. Artikel der Ordnung ausdrücklich heißt, daß „keine Neterin andern Personen keine neue Arbeit machen soll, so einem Handwerkh zustehet, bei Straff eines halben Gulden", und zur Ergänzung dieser Bestimmung die Landschneiderordnung[1]) vorschrieb, daß „die Neederin, da sie sich understehen, den Leuthen inn Heußern uff dem Schneiderhandtwerkh zu stören, und darüber betreten würden, sie andern Störern gleich gehalten und gestrafft werden sollen", lag dennoch das Handwerk oftmals in Streit mit den Näherinnen. Weit größerer Abbruch geschah der Zunft durch das Stören der Landschneider. Die Zunftordnung von 1578 verbietet allerdings aufs Strengste das Stören sowohl innerhalb der Stadt als auch außerhalb derselben im Umkreise von einer Meile und setzte eine Strafe von 2 resp. 1 Gulden fest; für den Fall der Uneinbringlichkeit obigen Betrages sollte ein solcher Störer „darfür zwen Tag und Nacht bey Wasser und Brodt im Thurm gestraffet werden."[2]) Allein diese Verordnungen wurden, wie die Thatsachen es beweisen,

[1]) Vgl. Landschn.-Ordnung. Art. 5.
[2]) Zunftordnung von 1578. Art. 11.

fast niemals beachtet. Klagen über Klagen seitens des Handwerks liefen bei der Obrigkeit ein über das Ueberhandnehmen des Störens durch die Schneider auf dem Lande. Die Folge davon war, daß unter Mithilfe der Obrigkeit ein Vergleich zwischen den Schneidern in der Stadt und auf dem Lande zu stande kam, dem bald eine von der Regierung confirmierte Specialordnung für die Landschneider folgte. Diese wendet sich namentlich gegen das Stören in mehreren Artikeln, die folgendermaßen lauten:

„Nachdem hievon das nicht allein die Störer, sondern auch gesessene Maister inn und außerhalb des Gezirkhes den Leuthen daheimb in Heußern gearbeitet, welches dann zu der Störerey nicht wenig Ursachen gegeben und dieselben sehr gefördt, dann das Gesindt, so ein solches von den Maistern gesehen, und gewohnet, sich je lenger, je mehr aus der Maister Gehorsamb gezogen, selbst uff solche Störerey gelegt, bey den Kunden hin und wid eingeschlaigt und ihnen ihn den Heußern gearbeitet und also ihren Maistern, von denen sie mehrmals gelernt und underwißen, die Kunden abgespandt und das Brodt vorm Mund abgeschnitten. Dardurch von zwischen den Maistern und Kunden sonderlich inn der Nachparschafft nicht allein Neidt und Haß, sondern auch Zankh und Hader entstehet, inmaßen durch solche schedliche Störerey hiebevors Mordtthaden sich begeben haben, dann sie gegen solchen nirgendt gesessenen Gesellen nicht allein die Wahr, daß Ihnen dieselbige entweder verderbt od gar entragen, sondern auch uff ihre Tochter und Magd, daß ihnen dieselben bewogen werden möchten, in Gefahr setzen müssen, wie denn solches die Exempel nachgeben und bezeug dörfften; derowegen hiemit die Störerey abgeschafft und bey Straff von 2 Gulden verpotten sein solle . . . . . da es sich nun begebe, daß ein Störer, wer der auch werr, betretten und eines Handwerkhs Ordnung nach aufgehoben, gestrafft, er aber solche Straff nicht zu bezalen haben würdte, solle demjenigen deme er gearbeitet, die Wahr, so mit dem

Störer genommen würde, nicht widergeben werdt, so lange und vil, bis die Straff erlegt würdt. So auch der Störer kein Gelt, Straff zu erlegen, soll er nach eines Handtwerkhs und der Herrschafft Erkanndtnuß im Thurm mit Wasser und Brodt gestrafft werden."

Den Landmeistern war es nur erlaubt, auf dem Lande — also außerhalb der Stadt — in Häusern zu arbeiten, die Waren bei den Kunden zuzurichten, abzuholen und heimzutragen. In der Stadt dagegen war ihnen dies strenge verboten. Sie durften nur die Arbeit, die ihnen angeboten wurde, in den Häusern messen und holen, keineswegs aber schneiden und zurichten. „Würdte aber einer diesen Punkten übertret, er werde gleich uf frischer That ergriffen oder in Jahr und Tagen erfahren, der soll jedesmahls von einem Handtwerkh in der Stadt und uff dem Landte nit nach Gunst, sondern nach Erkanntnuß, andern zum Abscheu gestrafft werd. So aber ein ander mehr Maister in der Stadt und uffm Landt eines oder mehr solche Verbrechen wüste, und denselben einem Handtwerkh nit anzeigte, der soll mit dem Verbrecher in gleich Straff sein."[1])

So strenge alle diese Maßregeln waren, vermochten sie doch nicht der Störerei abzuhelfen. So lesen wir z. B. in den diesbezüglichen Urkunden, daß eine Frau jährlich über 100 Röcke durch Störerarbeit verfertigte und verkaufte; eine andere suchte sich mit ihrer Tochter ihren Unterhalt durch Anfertigung von Weiberhauben zu verschaffen u. dgl. mehr. Das Handwerk wehrte sich mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht gegen diese seinen Nährungsstand beeinträchtigende Uebergriffe der Störer. Allein die Obrigkeit ließ es vielfach an ihrer nachdrücklichen Mithilfe fehlen, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß die Störerei nicht unbedingt als Mißstand zu betrachten sei. Zu wiederholten Malen stellten die Meister der Obrigkeit ihre bedrängte Lage vor und baten um thatkräftige Unterstützung gegen die Störer, die ohne in Ansbach ansäßig zu sein, und ohne ihr onus civile zu tragen, widerrechtlich dort-

[1]) Vgl. Landschneiderordnung Art. 11.

selbst Gewerbe treiben. Allein umsonst: die Störerei nahm nicht nur nicht ab, sondern, wie wir später sehen werden, immer mehr zu. Die Bannrechte, die die Ordnung dem Handwerke zuerkannte, stand somit nur auf dem Papier, einen thatsächlichen Gewinn brachten sie der Schneiderzunft wohl niemals.

Während die Bannrechte verhindern sollten, daß den Zunftmitgliedern durch Fremde der Erwerb geschmälert würde, sorgten zahlreiche Betriebsbeschränkungen dafür, daß dem Handwerk nicht in seiner eigenen Mitte eine Konkurrenz erwachsen konnte. Es sollte dem einzelnen die Möglichkeit genommen werden, zum Großbetrieb überzugehen, sich so in egoistischer Weise auf Kosten der übrigen Zunftmitglieder zu bereichern. Es sollte vielmehr der Handwerksbetrieb für die Genossen eine Quelle bilden, aus der alle bei gleicher Anstrengung und gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten.

Es durfte kein Meister mehr denn drei Stöcke besetzen, d. h. mehr als drei Gehülfen beschäftigen, „damit ein yed Maister zu arbeiten haben möcht.“[1]) Außerdem durfte kein Meister mehr als einen Lehrjungen zu gleicher Zeit halten; den Landschneidern war außerdem noch durch die Landschneiderordnung die weitere Beschränkung auferlegt, daß sie, wenn ein Lehrbube bei ihnen ausgelernt hatte, zwei Jahre von der Annahme eines anderen Lehrjungens absehen mußten. Auch sollte ein Meister, „so ihme ein Arbeit zukeme, die zugericht war, dieselben ohne der vier Maister Vorwissen nicht ausmachen bey Straff drey ordt ein Guldens.“[2])

Aber nicht nur der Produktionsumfang war genau festgesetzt, sondern auch die Produktionskosten waren bestimmt, indem der Lohn der Gesellen und Lehrlinge auf Heller und Pfennig von der Zunft geregelt war. Im Jahre 1578 erhielt nach der uns erhaltenen Gesellenordnung[3]) von diesem Jahre

---

[1]) Zunftordnung von 1578. Art. 8.
[2]) Zunftordnung v. 1578. Art. 4.
[3]) Gesellenordnung v. 1578. Art. 9.

ein alter Schneidergeselle zum Wochenlohn 10 Kreuzer, ein junger Schneider 5 Kreuzer und ein Lehrjunge 17 Pfennige. Einen weiteren Aufschluß geben uns die Urkunden nicht; jedenfalls waren sich die Löhne in ihrer Höhe nicht immer gleich, sondern öfters größeren und kleineren Schwankungen unterworfen.

Um sowohl den Meistern als auch den Gesellen die Arbeitsvermittelung zu erleichtern, war die Bestimmung getroffen, daß auf einer in der Zunftherberge angebrachten Tafel jene Meister, welche Stellen frei hatten, und jene Gesellen, welche Arbeit suchten, angeschrieben wurden. Bei der Auswahl solcher Gesellen hatten die Stadtmeister den Vorrang vor den Landmeister.

Solche Einrichtungen konnten ihren Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Lage unserer Zunft nicht verfehlen. Das Zunftwesen stand in diesem Zeitabschnitte auf der Höhe seiner Entwickelung. Aber ebenso mühsam, als das Handwerk sich auf eine gewisse Höhe emporgerungen hat, ebenso rasch war dasselbe im Niedergange begriffen. Hiezu trugen außer den bereits erwähnten Uebelständen besonders die ungünstigen politischen Verhältnisse gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts bei. Insbesondere war es der dreißigjährige Krieg, von dem Ansbach und vor allem die gewerbetreibende Bevölkerung hart betroffen wurde. In dieser Periode sah Ansbach in seinen Mauern die Truppen fast aller streitenden Heere: erst die Mansfelds, dann Tillys, Gustav Adolphs und Wallensteins, sowie des Herzogs Bernhard von Weimar. Die namentlich auf dem Lande herrschende Unsicherheit trieb die dort wohnenden Gewerbetreibenden in Massen in die Stadt. Aus einer Bittschrift des Schneiderhandwerks an den Markgrafen vom Jahre 1655 geht hervor, daß sich insbesondere auch viele Schneidermeister in den Kriegsnöten vom Lande in die Stadt geflüchtet hatten. Dort verlegten sie sich, da sie größtenteils mittellos waren, naturgemäß auf das Stören, um sich notdürftig ihren Lebensunterhalt zu verschaffen. Hiedurch aber wurden die Stadtschneider, die ohnehin nur wenig beschäftigt waren, in ihrem geringen Verdienste noch mehr geschmälert. Es verstand sich bei den damaligen geldlosen Zeiten von selbst, daß

nur die wenigsten auf Pracht und Feinheit der Kleidung sahen, vielmehr flickten viele ihre Kleider selbst, um den Schneiderlohn zu ersparen. In diesen Kriegswirren dachte natürlich trotz der unabläßigen Bitten und Vorstellungen der Schneidermeister weder die Obrigkeit noch die markgräfliche Regierung an eine Neuordnung der Zunftartikel des Schneiderhandwerks, denn inter arma silent leges.

Erst nach dem westphälischen Frieden wußten sich die Zunftmeister bei der Herrschaft Gehör zu verschaffen und die Zusicherung einer Revidierung und Renovation ihrer Ordnung zu erwirken. Es durfte in der That auch nicht mehr lange damit gezögert werden, da alle Bande der Ordnung gelöst waren. Bemerkenswert für die traurige Lage des Schneiderhandwerks ist die Schilderung, welche die Zunftmeister in einer Eingabe an den Stadtvogt vom 8. November 1658 selbst entwarfen; dadurch, daß die Landschneider ihnen die Arbeit aus der Stadt forttragen, können sie ihre Umlagen, wie Wochengeld, Quartalsteuern ꝛc. kaum mehr bezahlen, ihre Familien nur höchst ärmlich und kümmerlich ernähren. Dazu kommen noch die vielen Einquartierungen fremder Soldaten und erhebliche Kontributionen, die in den Zeiten des Krieges das letzte bare Geld verschlungen hatten. Sie bitten zum Schluß den Stadtvogt dringend, er möchte sich für sie verwenden und bevor noch die neue Ordnung confirmiert würde, die Aufnahme einiger Artikel bezüglich des Verbotes für die Landmeister, in der Stadt zu arbeiten, bewirken; den Landschneidern solle nur gestattet sein, mit Bauern in die Stadt zu kommen und die nötigen Waren einzukaufen.

Die Bitten blieben nicht unerhört; noch am Ende desselben Jahres erhielt das Schneiderhandwerk eine neue Zunftordnung, welche der damalige Fürst, Markgraf Albrecht von Brandenburg[1]), am 22. Dezember 1658 confirmierte. Bei derselben war die frühere Ordnung zum großen Teil verwendet; nur da, wo die alten Bestimmungen und Verordnungen den geänderten Verhältnissen nicht mehr Rechnung tragen konnten,

[1]) Reg. von 1625—1667.

finden wir eine Umgestaltung der diesbezüglichen Zunftartikel.

Die Zeit von 1658—1732.

In der Zeit vor der Ordnung des Jahres 1658 war die eigentliche Schneiderzunft auf die Stadt beschränkt, die Landschneider bildeten eine eigene Zunft, waren der ersteren nur angegliedert, und nahmen eine mehr untergeordnete Stellung ein. Jetzt wurde das Verhältnis ein anderes: sämtliche im Kastenamte Ansbach ansässigen Schneidermeister mußten der Zunft in Ansbach beitreten; einer anderen Zunft anzugehören, war verboten. Doch behielten die Landmeister neben dem eigentlichen Vorstande der Zunft, welchen nach wie vor die städtischen geschwornen Meister bildeten, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen ihre Viermeister bei.

Es war selbstverständlich, daß die alljährlichen Versammlungen am St. Gallentage von sämtlichen Meistern der so erweiterten Zunft besucht werden mußten. Ueber den Verlauf einer solchen Versammlung gibt uns ein Protokoll über den am 17. Oktober 1659 abgehaltenen Jahrestag genauen Aufschluß. Zunächst werden die Namen der Stadt- und Landschneidermeister zu Protokoll gegeben, dann wird die Ordnung verlesen. Ist dies geschehen, so wird vom dermaligen ältesten der geschwornen Meister die Jahresrechnung abgehört; wird sie recht befunden, so wird sie von den geschwornen Meistern unterschrieben, ein etwaiges Defizit aus den Straf- und Einschreibgeldern gedeckt. Die Strafgelder werden der Ordnung gemäß verteilt unter Herrschaft, Zunfthauptmann, Zunftrichter und Zunftlade. Dann legen die ältesten Geschwornen in der Stadt und auf dem Lande ihre Aemter nieder, worauf eine neue Wahl erfolgt. Hierauf werden etliche Klagen angebracht, die verschiedenen Aemter besetzt, zum Schlusse noch etwaige Störer zur Anzeige gebracht. Die Versammlungen wurden vom Hauptmann und vom Stadtvogt als den Vertretern der Obrigkeit überwacht. Ueberhaupt macht sich in dieser Periode gegen früher ein stärkeres Eingreifen der Behörden in die Zunftangelegenheiten bemerkbar. So werden

die Geldstrafen nicht mehr vom Handwerk selbst, sondern auf dessen Antrag vom Hauptmann und Richter verhängt. „Würde aber einer dießen Punkt in einem oder dem andern übertretten, der solle jedesmahls von einem Handtwerk in der Stadt und uff dem Landte, nicht nach Gunst, sondern nach Erkanntnuß, andern zum Abscheu, jedoch anderst nicht, denn mit Vorbewust des Hauptmanns und Richters gestrafft werden.“[1]) Auch der Anteil der Zunft an den Gebühren, welche nunmehr für die Stadt- und Landmeister gleich hoch sind, wird ein geringerer zu Gunsten der Obrigkeit. Derselbe ist in seiner Höhe genau bestimmt in dem 18. Artikel der neuen Ordnung:

> „Was von Maister-, Einkauff-, Abtrag- und Straff-geldern bey diesem Handwerkh gefället und eingehet, daß solle jedesmahls fleißig auffgeschrieben, dem Haupt-mann und Richter unwaigerlich eingehend und von denenselben, daß uns vorderst der dritte Theil zukomme, sodann die übrige zwey Dritttheil ihrem Hauptmann, Richter wie auch dem Rath alhier und dem Handtwerkh in die glaichen portionen und einem soviel als dem andern verbleiben, außgetheilet, auch unser Antheil in unser alhieriges Casten-Ambt geliefert und von dem Castner neben andern Handtwerkhs-Gefällen gehörig verrechnet, was aber dem Handwerkh zukommet, nicht unnützlich verschwendet, sondern demselben zum besten in der Laden verwahrt, auch mit Rath und Vorwißen des Hauptmanns wohl und erbar angeleget und darüber jährlich ordentliche Rechnung gethan werden.“

Während in den genannten Fällen das Eingreifen der Regierung ein völlig gerechtfertigtes und zur Aufrechthaltung der Ordnung diente, hielt es die Regierung oftmals für geboten, die Ordnung zu umgehen und für den Einzelfall andere Bestimmungen zu treffen. Dies gab Veranlassung, daß die Schneiderzunft um Einhaltung der Ordnung bat, da, wenn von oben her nicht einmal die Ordnung eingehalten würde, sich andere dies zu nutze machen würden. In der That haben

---

[1]) Vgl. Zunftordnung von 1658. Art. 17.

eine beträchtliche Anzahl von Schneidermeistern lediglich der laxen Behandlung der Zunftangelegenheiten ihre Aufnahme in das Handwerk zu verdanken. Die Folge dieser Nachgiebigkeit war eine kolossale Ueberfüllung des Handwerks und eine klägliche Armut unter den Meistern. Da um einen Spottpreis bei einer geeigneten Eingabe und Bittschrift an die Regierung die Aufnahme in die Zunft erlangt werden konnte, so waren es hauptsächlich arme Schneider, die sich diesen Mißstand zu nutze machten. Es war dies für sie auch der einfachste und bequemste Weg. Sie ersparten dadurch viel Zeit und auch Geld, da die eigentliche Gebühr 14 Thaler betrug, während die Regierung sich mit 7 Thalern begnügte. Nicht nur das Meisterrecht konnte man kaufen, die Regierung dispensierte auch gegen billiges Geld von den vorgeschriebenen 2 Muthjahren. Im Gegensatze zu der vorhergehenden Periode ging derjenige, welcher sich in die Zunft einkaufte, nicht mehr einiger mit dem Meisterrecht verbundener Befugnisse verlustig, sondern er wurde den übrigen Zunftmeistern völlig ebenbürtig.

Streitigkeiten mit Störern blieben dem Handwerke ebensowenig erspart als Eingriffe anderer Zünfte in seine Rechte. So erfahren wir aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts von einem Streite mit den Säklern wegen Anfertigung und Verkauf von ledernen Hosen; derselbe endete mit der Bestimmung, daß solche Hosen von den Säklern nur gestoppt werden dürften, während im übrigen ihre Anfertigung den Schneidern zustand. Auch mit den Krämern entstanden Streitigkeiten wegen Anfertigung von Brustflecken, Stirnbändern und Hauben. Jene beriefen sich jedoch darauf, daß sie seit undenklichen Zeiten jene Gegenstände anfertigen durften.

Die bereits oben erwähnte Uebersetzung des Handwerks suchte die Zunft im Gegensatze zu der von der Regierung befolgten Politik durch eine Erschwerung des Meisterwerdens zu verhüten. Allerdings ließ die vom Fürsten der Zunft gegebene Ordnung selbst nur einen Muthmeister alljährlich zur Prüfung zu, allein bei den beständigen Dispenserteilungen seitens der Regierung sah sich die Zunft veranlaßt, die

Verleihung des Meisterrechtes auf eigene Faust zu erschweren durch eine möglichst kostspielige Gestaltung des Meisterrechtes. Bisweilen suchte die Zunft sogar Gesellen, die sich zur Aufnahme in das Handwerk anmeldeten, ohne begründete Veranlassung abzuweisen und konnte nur durch Androhung schwerer Strafen durch die Obrigkeit dazu gezwungen werden, den Gesuchen stattzugeben. Somit war die Zunft der Regierung gegenüber völlig machtlos und mußte ruhig mit ansehen, wie die Zahl der Meister stetig zunahm. Während man im Jahre 1681 nur 26 Meister zählte, waren es 1698 bereits 20, 1705:36, 1706 sogar über 40, 1712:50, 1723:55, 1728:58 und im Jahre 1732 war die Zahl 60 bereits überschritten, eine Zunahme, die sich nur zum kleinsten Teile durch das Wachstum der Bevölkerung (jährlich ca. 30—40 Köpfe) rechtfertigte. Nach einer Schilderung der im Jahre 1698 herrschenden Zustände konnte kaum der dritte Teil der Meister einen Gesellen halten. Viele mußten wie Gesellen bei einander arbeiten, andere waren ganz ohne Arbeit. Den Wittfrauen ging es natürlich in dieser Zeit auch nicht besser. Gar mancher wurde, da sie keinen Gesellen halten konnte, ihr Haus quittiert.

Eine weitere Konkurrenz erwuchs den ohnehin schon sehr zahlreichen Schneidermeistern durch die mit Vorrechten ausgestatteten Hofschneider sowie dadurch, daß die schon in der Ordnung privilegierten Herren vom Adel sowie die markgräflichen Räte, meistens Schneider zu Dienern hatten, die „ihre Heußer" mit Kleidern versehen mußten. Die Hofschneider machten sich insoferne recht unangenehm fühlbar, als sie an keine bestimmte Zahl von Gesellen gebunden waren. Dieses Vorrecht wurde in der weitgehendsten Weise ausgebeutet. So beschäftigte ein Leibschneider namens Rehm 12—16 Gesellen selbst zu der Zeit, wo der Markgraf auf Reisen sich befand. Dies veranlaßte die Schneider zur Klagestellung, da die Hofschneider in der Regel nicht mehr als 6—7 Gesellen beschäftigen durften. Das Handwerk wurde jedoch mit dem Bescheide abgewiesen, daß Leibschneider unter Hofschutz ständen und deshalb Gesellen halten könnten, so viele sie wollten.

Mit den nie verstummenden Klagen der Zunft über die zunehmende Verarmung des Handwerks stimmt der Aufwand nicht ganz überein, den die Meister häufig entfalteten. In einem Berichte des Stadtvogtes an die Regierung vom Jahre 1681 wird als Haupturſache für die schlechte Lage des Handwerks bezeichnet, daß das mühsam verdiente Geld gleich vertrunken und verjubelt wird. Durch solch übermäßiges Zechen und Schmausen namentlich beim Meistermahle wurden die angehenden Meister gleich bei Beginn ihres Haushaltes in große Unkosten und Schulden gestürzt, die keinen Wohlstand aufkommen ließen und die jungen Bürger unfähig machten, die notwendigen Steuern und Abgaben zu bezahlen. Ueber ein Meistermahl, das 32 Gulden kostete, wird berichtet, daß die Regierung einschritt und die durch den Stadtvogt vorgelegte Rechnung für nichtig erklärte. Dieselbe erließ auf solche Vorfälle hin allgemeine Vorschriften über die Höhe des beim Meistermahle zulässigen Aufwandes und suchte dadurch, wenn auch vergebens, den fortschreitenden Rückgang der Zunft aufzuhalten.

Ein Rückblick auf die eben geschilderte Zeit des Gewerbewesens in Ansbach zeigt uns, daß sich die Entwickelung des Zunftwesens in ganz ähnlicher Weise wie in den anderen Städten Süddeutschlands vollzog, aber um fast drei Jahrhunderte später. Während die ersten urkundlich bestätigten Nachrichten von wirklich vorhandenen Zünften[1]) ins 12. Jahrhundert fallen, tauchen in Ansbach die ersten Zünfte erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf, also in einer Zeit, in die im allgemeinen die Blütezeit des deutschen Zunftwesens fällt. Eine eigentliche Blütezeit haben, wie wir gesehen haben, die Zünfte in Ansbach nicht erlebt: ihre Entwickelung ist auf einer Stufe stehen geblieben, die anderwärts erst die Grundlage für das weitere Gedeihen bildete.

---

[1]) Zunftbriefe sind uns z. B. erhalten von den Fischern zu Worms 1106, von den Schuhmachern zu Würzburg 1128, den Bettzeichenwebern zu Köln 1149, den Schuhmachern zu Magdeburg 1158, den Gewandschneidern daselbst 1183 und den Schildern ebenda 1197, den Lakenmachern zu Braunschweig 1156—1180. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. Zunftwesen.

Bei der Zunftorganisation können wir eine besondere Ausdehnung kaum wahrnehmen, am meisten noch beim Strafrecht, das die Uebertretung der einzelnen Verordnungen oft mit harten Strafen bedrohte.

Was den politischen Einfluß der Zünfte anlangt, so hatten sich in anderen Städten, namentlich in den freien Reichsstädten, wie Straßburg, Augsburg und Regensburg, ferner in Magdeburg u. a. m. die Zünfte in oft langwierigen Kämpfen Anteil am Stadtregiment errungen. In Magdeburg z. B. gingen ihre Befugnisse so weit, daß der Bürgermeister einer wöchentlichen Kontrolle der Innungsmeister unterstand[1]). Nicht so in Ansbach. Hier besaßen die Zünfte einen politischen Einfluß nur in ganz unbedeutendem Maße. Die Selbstständigkeit war eine geringe, die Selbstverwaltung beschränkte sich fast nur auf die inneren Angelegenheiten. Die Abhängigkeit der Stadt von der markgräflichen Regierung übte auch ihre Wirkung aus, sodaß die Grenzen sehr enge gezogen waren, in denen genossenschaftliche Gewohnheit als Rechtsquelle galt, während das Recht der Regierung unbestritten blieb, Eingriffe in die genossenschaftlichen Rechte zu thun. Das geringe Maß von Selbständigkeit ward noch unmittelbar und in seinen Folgen durch den dreißigjährigen Krieg vernichtet, der überhaupt den Ruin der Gewerbe herbeiführte. Die Zünfte blieben nur als wirtschaftliche Institution bestehen, so zwar, daß ihre Aufgabe nur mehr darin bestand, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmung zu überwachen.

War das Handwerk in unserer Stadt somit nicht wie anderwärts zur Blüte gelangt, so waren doch die Symptome des Verfalles genau dieselben wie in allen Städten. Lang andauernde Vorbereitungszeit, Schwierigkeiten bei der Aufnahme und hohe Gebühren beim Eintritt in die Zunft waren die hauptsächlichsten Mißbräuche, während starke Betonung des Begriffes der Unehrlichkeit,[2]) Widerspenstigkeit gegen die

[1]) Vgl. Mascher, deutsches Gewerbewesen. Seite 187.

[2]) Als unehrlich oder unrein galt nicht nur die Beschäftigung der Abdecker, sondern auch die der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber,

Obrigkeit, Streitigkeiten mit anderen Zünften, sowie übermäßiges Zechen und Schmausen allenthalben die charakteristischen Merkmale des Verfalles bildeten.

Durch allerlei künstliche Mittel suchte man zwar eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse herbeizuführen, allein da der sittliche Gehalt der Zunft verloren gegangen war, so mußten die Versuche zur Abstellung jener Uebelstände resultatlos verlaufen. Schon gleich nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges wurden einzelne Stimmen laut, welche zu einer gänzlichen Aufhebung der Zünfte rieten und auf dem Reichstage vom Jahre 1672 verlangten die Gegner des Zunftwesens energisch die Auflösung desselben als einer veralteten Einrichtung. Wenn jene auch mit ihren Forderungen noch nicht durchdrangen, so bedurfte es seitdem nur noch eines äußeren Anstoßes, um das Zunftwesen zu Fall zu bringen; dieser ergab sich in den Gesellenaufständen, die seit Ende des 17. Jahrhunderts in fast allen Städten ausbrachen. Der Reichstag von 1731 befaßte sich eingehend mit der Reorganisation des Zunftwesens und regelte dasselbe durch eine Reichszunftordnung, der ersten, die im deutschen Reiche allgemeine Giltigkeit hatte.

Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten ꝛc. Vgl. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, I. S. 918.

Anhang.

Die beiden Ordnungen der Schneiderzunft aus den Jahren 1578 und 1658, sowie die Formel eines Lehrbriefes.

Zunftordnung von 1578.

Von Gottes gnaden Wir Georg Friderich Maggrave zu Brandenburg etc. etc. Nachdem uns unsere Underthanen, die Meister des Schneiderhandtwerks inn unserer Statt Onolzbach underthenig zuerkennen geben, wie sie bißhero uff berurttem Irem Handtwerkh keine gewieſe beſtendige ordnung gehabt, dahero Inen dann yezuweilen durch ettliche Störer und Stümpler unzimblicher eingriff geſchehen, auch ſonſten uff Irem Handtwerkh allerhandt unrichtigkeit unter Inen ſelbſt entſtanden, Solchem aber kunfftiger Zeit zuvorkommen, alß hetten ſie ſich einer gewieſen Handwerksordnung mit einander verglichen mit underthenigſter Pitt, Inen darüber unſere gnädige Confirmation, Beſtettigung und freiheit mittzutheilen, und verlautet berurte Ordnung folgender Geſtalt:

Zum erſten ſollen alle und jede Maiſter des Schneiderhandwerks alhier zu Onolzbach, hinfüro alle Jar uff S. Gallen-Tag zuſammenkommen und ſollen die vier Maiſter Ire ordentliche Rechnung thun, allsdann ſoll ein yeder Maiſter in die Büchſen einlegen drey Creuzer, ausgenommen die vier Maiſter ſollen ſolchen Einleggeldes gefreyet ſein. Zu ſolchem Tag ſoll durch den Jungſten Maiſter angeſagt werden und welcher Maiſter nit erſcheinet und ungehorſamblich auſſenbleibt, ſoll einem Handtwerkh zur Straff ſchuldig ſein zwen und vierzig Pfennig, es were denn, das er redliche und erhebliche Urſachen und Ehehafft fürzuwenden hätte.

Zum andern: So ein frembder Gesell Maister alhir zu Onolzbach werden will, soll er alßbaldt einem Handtwerkh sechs Gulden auflegen; davon sollen der Herrschafft zwen Gulden, einem erbarn Rath alhir zwen Gulden und dem Handwerkh zwen Gulden gegeben werden; doch außgenommen so ein frembd Gesell eines Maisters Dochter od aber eine Witfrauen und eines Maisters Sohn sich zusammen verhayrathen wurden, dieselben sollen des halben Ufflagegelds und dann des einen Jars, da er sunsten zwey Jahr, ehe er Maister würdt, alhir arbeiten soll, soviel auch des Materiens halb gefreyet und überhoben sein.

Zum dritten: So ein Maister einen Lehrjungen annimpt und nach den vierzehn Tagen bestettiget, soll derselbige Lehrjung im Handwerkh eingeschriben und demselben einen Gulden aufzulegen schuldig sein. Welcher Maister aber solches übertrette und verschweige, das er den Lehrjungen nach der Bestettigung nicht alßbalden einschreiben liesse, der soll dem Handwerkh zur Straff dreyer Pazen verfallen sein. Es soll auch keinem Lehrjungen unter zwey Jaren zu lernen gestattet werden. Wo sich auch begebe, das ein Lehrjung, nachdem er bestettigt und im Handwerkh eingeschrieben, ohne redliche Ursachen hinweglieffe, soll er das ganze Lehrgeldt zu geben schuldig sein. Es soll auch ein Maister nicht mehr denn einen Lehrjungen uff einmal zu lernen aufnemen.

Zum viertten: So einem Maister ein Arbeit zukeme, die zugericht war, soll er dieselben ohne der vier Maister Vorwissen nicht außmachen bey Straff drei ordt eines Guldens.

Zum fünften soll kein Maister dem andern seiner Arbeit und Kunden abspannen, wed heimlich noch öffentlich in keinem Wege, wie es sein oder geschehen möchte, bey Straff zwen Gulden.

Zum sechsten: da es sich begebe, das ein Maister einen Gesellen od Jungen sezet und er ime die gewöhnliche vierzehn Tag arbeitet, soll alßdann der Gesell od Jung den Maister ansprechen, ob er im ferner Arbeit geben wölle oder nit; so er ime alßdann weitter Arbeit zusaget, so soll der Gesell oder Jung ein halb Jar nach den vierzehn Tagen zu arbeiten

schuldig sein und vor Außgang des halben Jares nicht Macht haben auszustehen. Und da er also vor Verlauffung des halben Jares ausstunde, soll im kein Maister in der Statt Arbeit geben, es were denn, das der Gesell oder Jung erhebliche Ursachen seines Außstehens fürzuwenden hette, als wan in der Maister der Gebühr nach nit hielte und er bey ime nit bleiben könnte.

Zum siebenden: So ein Maister den andern vor einem Handwerkh freventlich lügen straffete, der soll zur Straff geben zwen und vierzig Pfennig; wo aber weittere Schmachwortt mit oder nachvolgen, so soll er nach eines Handwerkhs Erkanntnuß weitter gestrafft werden, doch der Obrigkeit hiefür nichts benommen seyn.

Zum achten soll ein yed Maister mehr nicht denn drey Stöck besezen, bey Straff eines Guldens, damit ein yed Maister zu arbeiten haben möcht.

Zum neundten soll kein Maister, was in einem versambleten Handwerkh gehandelt oder beschlossen wirdt, ausserhalb des Handwerkhs nit nachsagen oder schwazen bey Straff drey ort eins Guldens.

Zum zehenden: wann ein Handtwerkh bey einand und einer darunder werr, der einen Unwillen anfangen und ime Fridt gebotten, er aber über solchen Fridt handeln wurde, der soll einem Handwerkh zwey ordt eins Guldens zur Straff verfallen sein.

Zum eilfften soll kein Störer, wed in noch außerhalb der Statt uff eine Meil Wegs herumb in Markgräfischer Obrigkeit keineswegs gestattet werden, und im fall einer oder mehr also betreten wurdt, soll ein yeder, so inn der Statt gefunden und ergriffen würdet, umb zwen Gulden, und welcher ausserhalb der Statt betretten würdet, umb ein Gulden unnachläßiger Straff gestraffet werden und soll dazu dem Stattknecht acht und zwanzig Pfennig zu geben schuldig sein. Im Falle aber solcher Störer die gesetzte zu geben nicht hette, soll darfür zwen Tag und Nacht bey Wasser und Brodt im Thurm gestraffet werden, jedoch soll den fürstlichen Räthen an ihrer Freyheit hierin nichts benommen sein.

Zum zwölfften soll keine Neterin andern Personen keine neue Arbeit machen, so einem Handtwerkh zustehet, als nemblich von Wullentuch, Burschatt, Attlaß, Harlaß, Barchet, und was ferner solchem Zeug anhängig und einem Schneiderhandtwerkh zu machen geburt, bey Straff eines halben Gulden.

Zum dreizehenden: So ein Maister einem ein Klaidt, es were ein Mantel, Rockh, Hosen, Wammes oder anders, sowie auch Weiber Claider verderben würd, soll er dasselbig nach Erkandtnuß zweyer des Raths, so nit des Handtwerkhs, und zweyer geschwornen Maister zu bezalen schuldig sein.

Zum vierzehenden: So einer im Handtwerkh ein Handtwerkh zu versamblen begert, soll derselbig ein viertel Weins aufflegen, aber einer, so nicht im Handtwerkh ist, soll zwey Viertel auffleg en und soll alßdann dem gerechten Theil, was er also uffleget, nach Erkandtnus des Handtwerks wider zugestelt werden.

Zum funfzehenden: dieweil hievorn mit dem Leichtragen diese Ordnung gehalten worden, das die zwölf Jüngsten Maister alle Leichen unter dem Handtwerkh getragen, nemblich die ersten sechs unter ihnen bis under das Thor, und die jüngsten sechs vollends hinaus, soll dasselbig hinfuro auch also bleiben und gehalten werden.

Zum sechzehenden: welcher Gesell alhir Maister werden will, der soll seinen Geburts- und Lehrbrief aufzulegen haben, alßdann die Maisterstück machen; er soll aber auch uffs wenigst funff Jahr uff dem Handtwerkh gewandert und fur einen Gesellen gehaltten, auch zwey Jahr in der Statt alhir gearbeitet haben.

Weyl denn nun die Hauptstadt alhir und wegen der Herrschafft und Adelspersonen, so sich alhir enthalten und etwan frembde anhero kumen, will sich gebühren, auch die Notturft ervordern, das man geschickhte und erfahrne Maister uffm Schneiderhandtwerkh alhir haben, und im Fall der Noth bekommen können. Damit nun dieselben also hinfuro alhir sein und gefunden werden möchten, hat ein Handtwerkh sich nachfolgender Maisterstückh verglichen, mit denen ein yed, so hinfuro Maister werden wil, seine Maisterschafft darthun und bewehren soll und seindt dieß die Maisterstuckh:

Erstlich ein Wagentuch, ein Roßdecken und ein Satteltuch zu machen.

Zum andern einen Grafen od Herrn und sein Gemahel zu iren hochzeitlichen Ehrn zu klaiden.

Zum dritten ein Edelmann und seine Hausfrauen sambt einer Jungfrauen in einem Frauenzimmer, wie dieselben in ihrem Stanndt und Ehrn zu gehn pflegen, zu klaiden.

Zum vierdten einen Ritter zum Rennen, Stechen und Turnieren zu klaiden.

Zum funfften: einen Doktor, einen Priester, item einen Burger und einen Paurn, wie die in ihrem Standt und Ehren gehen sollen, zu klaiden.

Und wenn sich dann begebe, wo einer Maister werden wolt und in den obgeschribenen funff Stücken verfiele, sollt er zurückhalten und widerumb ein Viertel Jahrs lehrnen.

Landschneider-Ordnung von 1597.

Erstlich, nachdem ein gantz Handtwerkh jerlich uff Sankt Gallentage auff der Schneiderherberg alhir in Onolzbach zusamb kompt, sollen die Maister uffm Landte, alle und yede hinfürter alle Jahr uf gemelten Tage vor einem Handtwerkh alhir erscheinen bey Straff eines Orts doch Herrschaft Gebot und Leibes Wort hintangesetzt, für yeder drey Kreutzer dem Handtwerkh aufleg, Ihrer Viermeister betreffend ordenlich fürbringen und dem Handtwerkh widerwertiges od nachtheiliges wed verhalden noch verschweigen. Welcher aber solchen Tag nicht besucht und keine erhebliche, ehrhafft oder Herrngeschäfft, durch die er abgehalten, fürzuwenden, der soll ein Vierdl Weins zur Straff verfallen sein.

Zum andern: Wann ein Maister uffm Landte einen Lehr-Jungen annimbt, so soll er ine nach Außgang der ersten Vierzehn Tag für die Viermeister alhir, in Gegenwarth zweyer Maister uffm Landt, sollen bey Straff funffzehn Kreutzer allda der Lehrjung dem Handtwerkh ein Gulden aufzulegen schultig sein und alsdann ordenlich eingeschrieben werden soll. Des-

gleichen wan der Lehrjung außgelernt, soll der Lehrmaister Ine wid fürstellen, damit ein Handtwerkh hernacher einem solchen Lehrjungen zu gebürend Zeit seinen ordenlichen Lehrbrief geben kan. Wo sich aber begebe, das ein Lehrbub vor Außgang der Lehrjahr von seinem Lehrmaister ohne erhebliche gueter Ursachen hinwekh liesse, so soll er das gantze Lehrgeld zu geben schultig sein. Es ist aber auch der Lehrmaister schultig, dem Lehrjungen fleißig zu lernen und über dem Handtwerkh zu halten und nit mit anderer unnötiger Haußarbeit zu beschweren, sondern soll den Lehrjungen die versprochenen Lehrjar fleißig außlernen und ime das Geld getreulich abverdienen.

Zum dritten: Nachdem hievorn, das nicht allein die Störer, sondern auch angesessene Maister inn und außerhalb des Gezirkhes den Leuthen daheimb in Heußern gearbeitet, welches dann zu der Stererey nicht wenig Ursachen gegeben und dieselben sehr gefördt, dann das Gesindt, so ein solches von den Maistern gesehen und gewohnet, sich je lenger je mehr aus der Maister Gehorsamb gezogen, selbst uff solche Störerey gelegt, bey den Kunden hin und wid eingeschlaigt und ihnen ihn den Heußern gearbeitet, und also ihnen Maistern, von denen sie mehrmals gelernt und underwißen, die Kunden abgespandt und das Brodt vorm Mundt abgeschnitten. Dardurch vonzwischen den Maistern und Kunden, sonderlich in der Nachparschafft, nicht allein Neidt und Haß, sondern auch Zankh und Hader entstehet, inmaßen durch solche schedliche Störerey hiebevors Mordtthaden sich begeben haben, dann sie gegen solchen nirgendt gesessenen Gesellen nicht allein die Wahr, daß Ihnen dieselbige entweder verderbt od gar entragen, sondern auch uff ihre Tochter und Magdt, daß ihnen dieselben bewogen werden möchten, inn Gefahr setzen müßen, wie dann solches die Exempel nachgeben und bezeug dörfften; derowegen hiemit die Störerey abgeschafft und bey Straff zwei Gulden verpotten sein solle. Aber diesen Maistern uffm Landt so in diesem Gezirkh sitzen und der Ordnung underworffen, solle zurgelaßen sein, außer der Statt uffm Landt in Heußern zu arbeiten, die Waren bey den Kunden zuzurichten, zu holen od heimzutragen, nach eines yeden Gelegenheit.

Zum vierdten: da sich nun begebe, das ein Störer, wer der auch werr, betretten und eines Handtwerkhs Ordnung nach auffgehoben, gestrafft, er aber solche Straff nicht zu bezahlen haben würde, solle demjenigen, deme er gearbeitet, die Wahr, so mit dem Störer genommen würde, nicht widergeben werdt, so lange und viel, bis die Straff erlegt würdt. So auch der Störer kein Gelt, Straff zu erlegen, soll er nach eines Handtwerkhs und der Herschafft Erkanntnuß im Thurm mit Wasser und Brodt gestrafft werden.

Zum fünfften sollen die Neederin keine Arbeit, so einem Handtwerkh zu machen gebürt und zusteet, es sey von Sammet, Daffet, Atlaß, Damaskat, Schambloth, Macheyer, Haarlaß, Barchet noch auch von Wullentuch oder anderm Gewandt nicht machen bey Straff eines Gulden. Da sie aber sich understehen, den Leuthen inn Heußern uff dem Schneiderhandtwerkh zu stören, und darüber betreten würden, sollen sie andern Störern gleich gehalten und gestrafft werden.

Zum sechsten soll kein Maister, dem andern seine Kunden und Arbeit, durch weß schein das auch geschehen möchte, abspannen oder entziehen, deßgleichen auch keine Arbeit, so zugericht od Kreud darauf geschlagen, machen bei Straff eines Gulden.

Zum siebenden: da sich begebe, das ein Schneiders Gesell, der sein Handtwerkh bei einem redlichen Maister ehrlich gelernt, sich uff dem Landte wollte niederlaßen und Maister werden, der soll erstlich vor den Viermeistern alhir und denen uffm Landt zugleich erscheinen, seinen Geburths- und Lehrbrieff auflegen. So er damit bestehet, soll er nachvolgende Maisterstückh machen, alsdann vier Gulden in das Handtwerkh erlegen, volgends beeden Viermaistern alß denen ufm Landte das gewöhnlich Maistermahl geben und alßdann für einen Maister erkant und auffgenommen werden. Und seindt dieß die Maisterstuckh: nemblich ein Priester zu klaiden, item einen Bauren, auch einen Breutigam und sein Braut, wie uff dem Landte gebreuchig.

Zum achten: da es sich auch begebe, das ein Maister ufm Landte sich verendern und hintein andere Herrschafft be-

geben, hernacher aber in diesem Gezirkh widerumb einlaßen würdte, so soll er nicht ehe wider zugelaßen werdt, er werde denn von neuem widumb Maister nach Inhalt dieser Ordnung.

Zum neundten: So einer od ander mehr ufm Landte im Jar eines Handtwerkhs alhir nottürftig, soll er daßselbig versamblen und seines Gegentheil durch die vier Maister ufm Landte hero gehen Onolzbach fordern laßen und alßdann dem Handtwerkh, was sich vermög der Ordnung gebürt, aufflegen. Es sollen auch die Maister ufm Landte Ihrer Viermeister Gebott Gehorsamb leisten bey Straff eines Viertel Weines.

Zum zehenden: wo ein Maisters Sohn sich verheyrath, deßgleichen, wo eines Maisters Tochter od auch eines Maisters hindlassenen Wittibin zur Ehe nimbt, und do ein Stieffvatter hernacher seine Stiefsohn das Handtwerkh lernen würdt, dieselben sollen der Maisterstuckh und deß Maisters Gelt den halben Theil gefreyet sein und bevor haben.

Zum eilfften soll den Maistern ufm Landte hinfürter keinesweges gestatt noch zugelaßen werd, in der Statt in Heußern zur Arbeit, noch die Arbeit, so ihnen in der Statt und Vorstetten gegeben würdt, alhir zuzurichten od anzustoßen, sondern das soll ihnen verwilligt, zugelaßen und verstadtet sein, daß sie die Arbeit von denen, so es ihnen anbieten, selbst in Crämern außnehmen, in Heußern abholen und meßen, aber keineswegs schneidten oder wie obstehet, zurichten und anstoßen sollen. Würdte aber einer diesen Punkten übertret, er werde gleich uf frischer That ergriffen oder in Jar und Tagen erfahren, der soll jedesmahls von einem Handtwerkh in der Stadt und uff dem Landt, nit nach Gunst, sondern nach Erkenntnuß, andern zum Abscheu gestrafft werd. So auch ein ander mehr Maister in der Statt und uffm Lande eines oder mehr solche Verbrecher wüßte und denselben einem Handtwerkh nit anzeigte, der soll mit dem Verbrecher in gleich Straff sein.

Zum zwölfften sollen die Maister ufm Landt nicht Macht haben, auff der Herberg alhir Gesindte zu setzen; es were den, das kein Maister in der Stadt oder Vorstädten alhir umb Gesinde an der Tafel were angeschrieben. Do alsdann ein Maister ufm Landte uff die Herberg keme und kein hiriger

Bürger angeschrieb, möchte er, wo ein Jung oder Gesell vorhanden, denselben mit sich nehmen und sezen.

Zum dreizehenden: Waß die Zeug und Ehrbarkeit bey und außerhalb dem Handtwerkh belangen thuet, soll es damit nach Außwaißung des Handtwerkhs allhir habender fürstlicher Ordtnung auch gehalten werden.

Zum vierzehenden: Wann ein Maister ufm Landt ein Jungen zwey Jahr lehrndt, so solle er hernacher zwey Jahr still stehen und keinen Lehrjungen mehr bis nach Verscheinung solcher zwey Jahr, wie die Maister in der Statt allhir, annehmen.

Zum funffzehendten: was nun einem Handtwerkh uff dem Landte an Gelte gefelt, soll daßelbige in den Jahrrechnungen uf Viertheil erlegt werden, der erste Theil unserm gnedigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, der ander seinem Castner, der dritte dem Handtwerkh allhir, der vierte den Maistern ufm Landte, die auch zu solchem eine Püchsen haben, und zur Notturft darinnen verwahren sollen. Aber was von Störern gefelt, soll solch Geldt nach Außwaißung des Handtwerkhs allhir habend Ordnung angelegt werden. Es sollen aber die Maister ufm Landte an dem Geldt, so dem Handtwerkh in der Statt gefelt, keinen Theil haben. Solche obbeschriebene Ordnung sollen die Maister ufm Landte in ganzen Gezirkh, soweit sich derselbige um die Statt erstrecken thuet, in allen Punkten und Artikels gehorsamblich geleben und unwaigerlich nachsetzen, wie auch Maister in der Stadt, als mit derer Wißen und Bewilligung, solche jetzt erzelte Punkten gemacht, abgewegt, verglichen und beschloßen worden, Sie die Landtmaister höher und weiter nit zu beschweren, od zu treiben, Fueg und Macht haben, und also von einem Theil so wenig alß dem Andern derwider gehandelt werden soll.

Zunftordnung vom Jahre 1658.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Marggraff zue Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Nachdem unß die gesambte Meister deß Schneiderhandtwerkhs alhier in unßerer Residenz-Statt Onolzbach, unterthenigst zu erkennen gegeben, was maßen Anno Eintausend fünff hundert acht und siebenzig, und sechs hundert sechße von unßern hochlöblichen Vorfordern im fürstenthumb Christseligster gedächtnus Ihnen eine Handtwerkhsordnung besagt uns davon überreichter Abschriften ertheilet worden mit angehoffter gehorsambster bitt, daß wir dieselbe auch unßers orts zu confirmiren, zugleich in etlichen punkten weiters zu erläutern, zu vermehren und erneuern, gnedigst geruehen wollten, die wir auch zu Ihr der supplicanten und Handtwerkhs beßerer euferung und uffnehmen, zumahl umb deß gemeinen bestens willen dergestalt ein- und zusammen zu richten, gnedigst befohlen, wie solches von articula zu articula hernach folget.

Zum ersten sollen alle und jede Meistern deß Schneiderhandtwerkhs sowohlen die uff dem Landt, so in unsere hießige beede Aembter, nemblich das Stifft und Castenambt gehörig, alß die in der Statt hinfüro alle Jahr uff St. Gallentage alhir in Onolzbach zusammen kommen und die Handtwerkhsgewohnheit mit einander halten, auch die vier geschworne Meister ihre ordentliche Rechnung thun, sodann ein Jeder Meister drey Creuzer in die büchßen einlegen, außgenommen gedachte vier Meister, welche sothanen einlegegelds befreyet seyn, zu solchem Tage solle durch den iungsten Meister alhier angesaget, denen uff dem Landt aber es sonsten iedesmalen zeitlich zu wißen gethan werden, und welcher Meister, Er seye gleich vom Landt oder in der Statt hierzu nicht erscheinet und ungehorsamb außenbleibet, der solle zur straff schuldig sein einen halben gulden ohnwaigerlich zu erlegen, Es were denn, daß er redliche und erhebliche Ursachen und ehrhafft fürzuwenden hatte.

Znm andern, So ein frembder gesell Meister alhier zu

Onolzbach werden will, soll er alsobalden Sechs Gulden auflegen und davon uns der Herrschafft zween gulden gebueren, die übrige vier gulden aber, in vier gleiche theil, also einer dem jedesmaligen Hauptmann, einer dem hießigen Stattvogte alß Richter, einer dem Rath alhier und der letzte theil dem Handtwerkh in der Laden, vertheilet und zugestellet werden: doch außgenommen, da ein fremder gesell eines Meisters Tochter oder deßen Wittfrauen heyrathen oder eines Meisters Sohn sich einlaßen würde, die sollen alßdann deß halben Ufflagegelts und deß einen Meister-Jahrs, deren sonst ein frembder wie hierunter folget, zwey erarbeiten muß wie inngleichen der Meisterstückh, zum halben Theil gefreyet und überhoben seyn.

Zum dritten, So ein Meister einen Lehrjungen annimbt und nach den vierzehen Tagen bestetiget, solle derselbe Lehriung vorderiß vom Hauptmann eingeschrieben werden, und dem Handtwerkh einen Gulden uffzulegen schuldig seyn, welcher Meister aber solches übertrette und verschwiege, daß Er den Lehriungen nach der bestettigung nicht alsobalden einschreiben ließe, der solle zur straff drey bazen verfallen seyn, Es solle auch keinem Inn- oder außer der Statt, Lehr-Jungen unter drey Jahren zu lernen verstattet werden: wo sich auch begebe, daß ein Lehriung, nachdeme er bestettiget und im Handtwerkh eingeschrieben, ohne redliche Ursachen hinweg liefe, soll Er das ganze Lehrgelt zu geben schuldig seyn; Es soll auch ein Meister nicht mehr denn einen iungen uff einmahl zu lernen aufnehmen und wann ein Jung ausgelernet, der Meister zwey Jahr, ehe Er einen andern annimbt, stille stehen.

Zum Vierten solle kein Meister dem andern seine arbeit und Kundten abspannen, weeder heimlich noch offentlich, in keine weiß oder weege, wie es seyn oder geschehen möchte, bey straff zween gulden,

Zum fünfften, da es sich begebe, daß ein Meister einen gesellen oder Jungen sezet und Er ihne die gewöhnliche vierzehen tage arbeitet, soll alßdann der gesell oder Jung den Meister ansprechen ob Er Ihne ferner arbeit geben wolle, oder nicht, so er Ihne alßdann weiter Arbeit zusaget, so soll der Gesell oder Jung ein halb Jahr, nach den vierzehn tagen zu

arbeiten schuldig seyn, und vor außgang deß halben Jahrs nicht macht haben außzustehen, Und da er alßo vor verlauffung deß halben Jahrs ausstünde, soll Ihm kein Meister arbeit geben, Es were denn, daß der Gesell oder Jung erhebliche ursachen seines außstehens vürzuwenden, alß wann Ihn der Meister der gebühr nach nicht hielte, und Er bey Ihm nicht bleiben könnte.

Zum Sechsten, So ein Meister den andern vor einem Handtwerkh freventlich lügen strafft, der soll zur Straff geben vier und zwanzig Creuzer, Wo aber weiter Schmähewortt mit- oder nachfolgen oder einer den andern sonsten außer der Handtwerkherversamblung, mit ehrnrührigen wortten angetastet, So soll er nach deß Hauptmanns, Richters und Handtwerkhes erkanntnus weiter gestrafft werden, doch unß der Herrschafft, auch jedes Orts beampten, Bürgermeister und Räthen hierinnen, zumahlen des bürgerlichen gehorsambs und frevels halber nichts benommen,

Zum Siebenden, Soll ein Jeder Meister, mehr nicht, denn drey Stöckh besezen, bey straff eines guldens, damit ein Jeder Meister zu arbeiten haben möge,

Zum Achten, Soll kein Meister, was in einem versambleten Handtwerkh gehandelt, oder geschloßen worden, außerhalb des Handtwerkhs, nit nachsagen oder schwazen, bey straff drey ort eines guldens,

Zum Neundten, Wann ein Handtwerkh bey einander und einer darunter werr, der einen unwillen angefangen und Ihme fried gebotten, Er aber, über solche Fried gebott handeln würde, der soll zwey ort eines guldens, auch nach verbrechen gedoppelt soviel, oder gar ein mehrers uff erkanntnuß des Hauptmanns und Handtwerkhs, zur straff alsobald verfallen seyn,

Zum Zehenden, Soll kein Störer weeder Inn noch ausserhalb der Statt so weit sich unßer allhießiges Stifft und Casten-Amt erstreckhet, in unnßerer obrigkeit keinesweges gestattet werden, und im Fall einer oder mehr, also betretten würden, Soll ein Jeder, So in der Statt gefunden, und ergriffen würd, umb zwey Gulden und welcher außerhalb der

Statt betretten wird umb einen gulden unnachleßiger straff gestrafft werden: und soll darzu dem Stattknecht acht und zwanzig pfennig zu geben schuldig seyn: Im Fall aber solcher Störer die gesetzte straff zu geben nit hette, der soll darfür zween Tage unnd nacht, bey waßer unnd brodt im Thurm gestrafft werden, Jedoch soll unsern Räthen und andern privilegierten personen an ihren Freyheiten hierinnen nichts benommen seyn.

Zum Eilfften, es soll keine Näterin andern personen neue arbeit so einem Handtwerkh zustehet machen, alß nemblich von Wullentuch, Burschatt, Atlaß, Harlaß, Barchet, und was ferner solchem Zeug anhengig und einem Schneiderhandtwerkh gebühret, zu fertigen macht haben bey straff eines halben guldens. Wie nit weniger die Weißgerber des Verkauffens gemachter strümpf und Kleider, sodann und ingleichen die Kürschner aller eingriffe mit fertigung derer dem Schneiderhandtwerkh zuständigen arbeiten, wie die nahmen, haben sich bey straff zweyer gulden auch nach beschaffenen Dingen eines mehrern hinfüro genzlich und allerdings enthallten.

Zum Zwölfften, So ein Maister einem ein Kleidt, es were ein Mantel, Rockh, Hosen, Wammes oder anders, sowohl auch Weiber Klaider verderben würde, soll er dasselbige nach erkanntnuß deß Hauptmanns auch geschworner Meister zu bezalen schuldig seyn.

Zum Dreizehenden, So einer im Handtwerkh ein Handtwerkh zu versamblen begehret, soll derselbig ein viertl Wein auflegen, aber einer, der nicht im Handtwerkh ist, soll zwei viertl wein auflegen und soll alßdann dem gerechten theil, was er also auffleget, nach erkandtnus des Handtwerkhs wieder zugestellet werden.

Zum Vierzehenten sollen Die 8 jungsten Meister alle Leichen im Handtwerkh ganz hinaustragen.

Zum fünffzehenden, Welcher Gesell allhier Meister werden will, der soll seinen Geburts- und Lehrbrief auffzulegen haben, alßdann die Meisterstückh machen, Er soll aber auch zuvor uffs wenigste fünff Jahr uff dem Handtwerkh gewandert und für einen Gesellen und darunter zwey Jahr in der Statt alhir,

wo nit in einer Werkhstatt, jedoch bey zweyen Meistern alß Jedem ein Jahr lang gearbeitet haben: Auch solle der, welcher die zwey Jahr also in hiesiger Statt zu arbeiten begehret, sich zuvor in die Jahr gegen erlegung zwey Viertl Wein einschreiben laßen, und wann also einer eingeschrieben, vor ausgang eines Jahrs Kein anderer zu solchem ende eingeschrieben, Gleichwohl aber von den Meistern gegen den eingeschriebenen umb Sie an erfüllung solcherzeit zu hindern, Kein vorsezliche gefahr gebrauchet werden: undt da derenthalb irrung vorfällt der ausschlag bey uns und unsern Räthen stehen,

Und nachdem Sechzehendens, Sowohl wegen unser der Herrschafft alß auch unserer Adelichen und andern Räthen und Bedienten, dann etwan sich einfindenden frembden anweßenheit sich dißorts in allweegen gebühret und die nottdurfft erfordert, daß man geschickte und erfahrne Meister uffm Schneiderhandtwerkh in der Statt haben, und im fall der noth bekommen könne. Alß hat ein Handtwerkh sich folgender Meisterstück verglichen, mit denen ein Jeder, so hinfüro Statt-Meister werden will, seine Meisterschafft darthun und bewehren solle und seind dieß die Meisterstückh:

Erstlich ein Mannß- und weibsperson, so Graven und Herrn, dann Adelichen standts, wie dieselbe dem Herkommen gemees zu gehen pflegen, dann einen Ritter zu seinen Ritterlichen Übungen, nit weniger andere Personen, von Räthen und Dienern geist- und weltlichen stands, Item einen bürger und bauern, wie gebräuchig, gebührend zu kleiden, wie auch ein Wagentuch, ein Roßdeckh und ein Satteldeck zu machen, Und wann sich dann begebe, wo einer Meister werden wolt, daß Er in den obbeschriebenen stucken verfiele, soll er zurückhalten und wiederumb ein Viertl Jahr lernen,

Wegen der Landtmeister Meisterstuckh aber hat es bey dem bisherigen Handtwerksgebrauch noch ferner sein bewenden.

Zum Siebzehenden soll hinfüro denen Meistern auff dem Landt keineswegs weiter zugelaßen und verstattet werden, in der Statt in Häußern zu arbeiten, noch die Arbeit in der Statt und denen vorstätten selbst abzuhohlen oder wegzutragen, auch nicht alhier zu schneiden, oder zuzurichten, weniger denen

Leuten in die Häußer nachzugehen und dieselbe umb arbeit anzureden, oder durch andere weeder heimblich noch offentlich darumb anreden zu laßen, sondern Sie sollen erwartten, biß Ihnen die arbeit von denen, die frey eigenen willens dergleichen bey Ihnen fertigen laßen wollen, von hießiger Statt und denen vorstätten hinaus in ihre Dörffer und wohnungen zugetragen und überbracht würd, die Sie sodann daheimb zurichten und verfertigen mögen. Würde aber einer dießen punkt in einem oder dem andern übertretten, er werde gleich auf frischer that ergriffen oder in Jahr und tagen erfahren, der solle Jedesmahls von einem Handtwerk in der Statt und uff dem Landt, nicht nach gunst sondern nach erkandtnuß, andern zum abscheu, Jedoch anderst nicht, denn mit vorbewust des Hauptmanns und Richters gestrafft werden. So auch ein oder mehr Meister in der Statt und uff dem Landt einen oder mehr solche Verbrecher wüsten und den oder dieselbe einem Handtwerkh nicht anzeigten, der oder dieselbe sollen mit den Verbrechern in gleicher Straff, gleichwohlen bey diesem siebzehenden Punkten wie sonsten allenthalben unsern Räthen und andern eximirten Personen an Ihrer Freyheit nichts benommen sein.

Was nun zum achtzehenden von Meister Einkauff- Abtrag- und Straffgeltern bey diesem Handtwerkh gefället und eingehet, daß solle Jedesmahls fleißig uffgeschrieben, dem Hauptmann und Richter unwaigerlich eingehend und von denenselben dergestallt, daß uns vörderist der dritte theil zukomme, sodann die übrige zwey drittheil Ihme Hauptmann, Richter wie auch dem Rath alhir und dem Handtwerkh in 4 gleichen Portionen, und einem soviel alß dem andern verbleiben, außgetheilet, auch unser antheil in unser alhieriges Castен Ambt geliefert und von dem Castner, neben andern Handtwerkhsgefällen gehörig verrechnet, was aber dem Handtwerkh zukommet, nicht unnüzlich verschwendet, sondern demselben zum besten in der Laden verwahrt, auch mit Rath und Vorwißen des Hauptmanns wohl und erbar angeleget und darüber Jährlich ordentliche Rechnung gethan werden:

Bekennen hierauff, daß Wir diese iztbeschriebene ordnung

und begnadigung oberwehntem Handtwerkh der Schneider und Ihren Nachkommen bestettiget und confirmiret, bestettigen und confirmiren Ihnen die auch hiemit, und inn Krafft dies brieffs, also daß Sie sich derselben in allen Ihren angezeigten stücken, artikuln und Punkten soweit sich die erstreckhen, gebräuchen sollen und mögen, Setzen meinen und wollen, daß sie bey solcher Begnadigung und freyheiten von unß, unsern Amtleuten, befehlshabern und Beamten und sonsten männiglich ungehindert bleiben, dabey gehand habet, geschäzet und geschirmet werden. Doch behallten wir unß, unsern Erben und nachkommen bevor solche abgesezte ordnung künftig zu ändern, zu beßern, zu mehren, zu mindern und im fall es die notdurfft erheischen sollte auch gar abzuthun und eine andere ordnung hierinnen zu machen, maßen ohne daß dießes alles unß, unßern Erben und Nachkommen an unßer obrigkeit, herrlichkeit nnd habenden Gerechtigkeit ohne schaden und abbruch sein sollte getreulich und ohne gevehrdte.

Zu urkundt ist dieser Brieff unter unserer aigenhändigen unterschrifft und anhangendem Canzlei Sekret.=Innsiegel, gegeben zu Onolzbach, Mittwochs, den zwey und zwanzigsten Monatstag Decembris nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers geburth, im aintausent Sechshundert acht= und fünffzigsten Jahr.

Albrecht

M. z. br.

Formula eines kurzen Lehrbriefes.

Wir bekhennen offentlich und thun kundt jedermänniglich mit gegenwertigem Briev, das uns N. N. aus N. gebürtig, gebührend zu vernehmen gegeben, wie seine Nothdurfft erforderte, glaubwürdigen, offenen Schein und besiegelte Urkhundt bey seiner Hand zu haben, damit anzudeuten und zu erweisen, das er seine Lehrjahr auff dem Schneiderhandtwerkh ehrlich und redlich außgedienet und erstandten hätte, mit unterthäniger Bitte, Ihme daßselben brievliche Urkhundte mitzutheilen. Wann wir dann die Wahrheit wie auch jedermänniglichs Wohlfarth zu befördern, ganz wohlgenaigt, daß haben wir unsere glaubwürdige Bürgen, als die geschworne Maister berührten Schneiderhandtwerkhs für uns erfordern und nach beschehener fleißiger Erinnerung und Frag, derhalben, wie sichs gebührt, hören laßen. Die haben beyde Pflicht und Aid, so sie zu solchem Ampt gethan und damit uns sie verwandt sind, alle einhellig außgesagt, und bekandt, ihnen were wahres kundt und wissend, das obged. N. das Schneiderhandtwerkh bey auch unserm Bürger, N. N., einem ehrlichen und redlichen Maister des Schneiderhandtwerkhs 3 Jahr lang, welche sich A. 1640 zu Pfingsten angefang und A. 1643 wiedumb zu Pfingsten geendigt, nach Handtwerkhsrecht und Ordnung allhir gelernet und damit seine Lehrjahr völlig erstandten, sich auch auf solchem Handtwerkh ehrlich, redlich und wohl gehalten hätte, maßen solches sein Lehrmaister desgleichen Gestallt bekendt.